

Wasserrecht;

Verlegung des "Brunnwiesen-Graben" auf dem Flurstück 406/10 der Gemarkung Waldsachsen durch den DJK/TSV Rödental e.V.;

hier: Bekanntmachung der Feststellung über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht

Der DJK/TSV Rödental e.V. plant [zur Herstellung eines Kompaktspielfeldes (Rasen)] die kleinräumige Verlegung des "Brunnwiesen-Graben" auf dem Flurstück 406/10 der Gemarkung Waldsachsen. Als Ausgleich plant er Biotopgestaltungsmaßnahmen auf demselben Grundstück und auf dem Flurstück 105 der Gemarkung Waldsachsen. Das Landratsamt Coburg stellt hiermit als zuständige Behörde (Nr. 0.1.3 UVPVwV, Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayWG) fest, dass für dieses Vorhaben nach § 7 Abs. 2 UVPG eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nicht besteht.

Begründung:

Das Vorhaben fällt unter Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG und ist dort in Spalte 2 mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet (§ 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG). Es liegen besondere örtliche Gegebenheiten vor, weil sich der Standort in einem gesetzlich geschützten Biotop befindet (§ 7 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. Nr. 2.3.7 der Anlage 3 UVPG). Aufgrund der sehr geringen Größe des Vorhabens (Merkmal 1.1 der Anlage 3 UVPG) kann es keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die die besondere Empfindlichkeit der Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG). Maßgebend für diese Einschätzung sind das äußerst kleine betroffene geographische Gebiet (Nr. 3.1 der Anlage 3 UVPG) und die geplanten Biotopgestaltungsmaßnahmen.

Coburg, 16.12.2022

Landratsamt Coburg

Fachbereich 42 – Wasserrecht

gez.

Brink